

VERKAUFS- U. LIEFERBEDINGUNGEN

I. Angebote

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Rechtsverbindlich sind nur schriftlich festgelegte Vereinbarungen.
3. Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle weiteren Abschlüsse mit dem Käufer, auch wenn sie für den einzelnen Fall nicht mehr besonders vereinbart sind.

II. Erfüllungsort und Gerichtsstand Wels

III. Preise

Die Preise sind veränderlich lt. ÖNORM.

IV. Zahlung

1. Zahlbar binnen 8 Tagen ab Rechnungserhalt mit 3% Skonto, 14 Tage 2% oder binnen 30 Tagen netto ohne jeden Abzug.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers gelten zwischen Verkäufer und Käufer Verzugszinsen in jener Höhe ab Fälligkeitstag als vereinbart, welche die Hausbank des Verkäufers für Kontokorrentkredite berechnet.
3. Erfolgen Wechselproteste oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder lehnt die Bank des Verkäufers einen zum Diskont eingereichten Wechsel ab, so ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Barzahlung zu verlangen. – Alsdann werden auch alle weiteren Beträge sofort zur Zahlung fällig, die nach den vereinbarten Bedingungen erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlbar wären.
4. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht besteht nur bei vom Verkäufer schriftlich anerkannten Gegenansprüchen.

V. a) Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der bestehenden Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen wie auch sämtliche infolge eines Zahlungsverzuges aufgelaufenen Forderungen einschließlich Anwaltskosten beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Verkäufer ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für Vermögensnachteile, welche aus der Unterlassung der Benachrichtigung entstehen.

VI. b) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im Rahmen seines Gewerbes weiterzuverkaufen oder zu verwerten, jedoch nur unter der Bedingung, dass er seinen Kunden unwiderruflich anweist, die noch offene Forderung des Verkäufers in der vom Verkäufer selbst bekannt gegebenen Höhe an diesen direkt und für Rechnung des Käufers zu bezahlen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherstellung sind dem Käufer nicht gestattet. Sofern der Käufer die Vorbehaltssache an einen Drittwerber weiter veräußert, der die Vorbehaltssache nicht sofort bezahlt, hat der Käufer den Drittbewerber schriftlich anzuweisen, dass dieser die Vorbehaltssache im Namen des Verkäufers als Voreigentümer innehat und dass der Drittbewerber sämtliche Zahlungen für Rechnung des Käufers an den Verkäufer direkt zu leisten hat, bis die Forderung des Verkäufers in der von diesem bekannt gegebenen Höhe abgedeckt sind; der Käufer hat den Verkäufer hievon zu verständigen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung bzw. Verwertung entfällt bei Zahlungseinstellung des Käufers. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. Verwertung gegen den

Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltssache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Käufer untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Verkäufers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Käufer darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an den Verkäufer zunichte machen oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hievon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Kaufpreises als abgetreten. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Käufer stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren des Verkäufers mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Verkäufer. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 50% übersteigt.

Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen samt Anhang das Eigentum an der Vorbehaltssache ohne weiteres auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zustehen.

Der Eigentumsvorbehalt und die dem Verkäufer zustehenden Sicherungen gelten bis zu vollständigen Freistellung aus Eventual-Verbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist.

Die Kosten die bei der Rücknahme der Vorbehaltssache anfallen, gehen zu Lasten des Käufers.

Bei Neukunden ist unbedingt die Angabe einer gültigen UID-Nummer erforderlich, da ansonsten die gesetzliche MwSt. von 20 % in Rechnung gestellt werden muss.

Spedition u. Bahnexpress-Lieferungen werden generell unfrei durchgeführt. Treibstoff erhöhungen sowie Verpackungsentsorgungsbeitrag wird generell in Rechnung gestellt.

VII. Rücknahme

Angebrochene Pakete sowie separate Kommissionsbestellungen werden ausnahmslos nicht zurückgenommen. Eine Rücknahme ist nur bei ganzen Paketen möglich, jedoch müssen wir 25% Manipulationsgebühr verrechnen. EVA NR.: 503748